

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass für das Jahr 2020 vom 17.02.2020

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das
Jahr 2020
vom 17.02.2020**

Aufgrund § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 mit Stand vom 29.11.2019 und § 27 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) wird von der Stadt Leichlingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 13.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in Leichlingen dürfen am 10.05.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Leichlingen dürfen am 30.08.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen in Leichlingen dürfen am 29.11.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Geltungsbereiche für diese drei Sonntage werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Im Brückerfeld, Brückenstraße 1-34, Marktstraße 1-8, Gartenstraße 1-12, Kirchstraße 1-16.

Die Anlagen 1-3 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Verkaufsstellen in Witzhelden dürfen am 04.10.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Witzhelden dürfen am 13.12.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Die Geltungsbereiche für diese beiden Sonntage werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Am Markt 1-18, Solinger Straße 1-6, Hauptstraße 1-10.

Die Anlagen 4-5 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.02.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 09.03.2020

gez.
Frank Steffes
Bürgermeister